



## Einkaufsbedingungen der AUMO GmbH

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der AUMO GmbH und deren verbundene Unternehmen – nachfolgend Auftraggeber genannt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten jedoch nur subsidiär im Verhältnis zu Rahmenverträgen, welche mit einem Auftragnehmer abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für Qualitätssicherungsvereinbarungen.

### I. Vertragsschluss

Das Angebot des Auftragnehmers erfolgt kostenfrei. Der Auftragnehmer hat die Ausschreibungsunterlagen, Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf Abweichungen untereinander und die Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung zu prüfen und festgestellte Fehler, Widersprüche oder Unklarheiten dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Spätere Mehrforderungen des Auftragnehmers aufgrund von Unkenntnis der örtlichen oder technischen Gegebenheiten sowie Fehlern, Unklarheiten oder Widersprüchen in den zuvor genannten Unterlagen werden deshalb nicht anerkannt. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen oder von uns in dieser Form bestätigt werden. Vertragsbestandteil wird nur, was in Schrift- oder Textform rechtsverbindlich niedergelegt ist. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen der Bestätigung in Schrift- oder Textform. Ausreichend sind auch Fax und E-Mail. Eine Haftung des Auftraggebers für vom Auftragnehmer verursachte Aufwendungen besteht im Falle eines Vertragsrücktritts nicht.

Die Annahme des Auftrages ist dem Auftraggeber umgehend zu bestätigen. Diese Einkaufsbedingungen werden damit Vertragsbestandteil.

Der Auftraggeber behält sich den kostenfreien Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung zur Bestellung beim Auftraggeber eintrifft.

Der Auftraggeber kann Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei solchen Leistungsänderungen werden die entstehenden Mehr- oder Minderkosten auf der Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages ermittelt. Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines schriftlichen Nachtrages seitens des Auftraggebers. Dieser gilt als Bestandteil der Bestellung. Erfolgt kein schriftlicher Hinweis des Auftragnehmers auf eine durch die Vertragsänderung notwendig werdende zusätzliche Vergütung und/oder Verlängerung der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine, ist ein Anspruch von Seiten des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung und/oder eine Verlängerung der Fristen und Termine ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vergütung und/oder einer Verlängerung der

vertraglichen Fristen und Termine für den Auftraggeber offenkundig ist.

### II. Qualitätssicherung

Zur Übertragung des Liefervertrages an Dritte, sei es insgesamt oder teilweise, ist der Auftragnehmer nicht ermächtigt. Es sei denn, der Auftraggeber hat vorher seine ausdrückliche Zustimmung erklärt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten oder vorausgesetzten Verfahren und Materialien genau einzuhalten. Zur Abweichung bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Ist eine solche Abweichung notwendig, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur unverzüglichen Information des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die geplanten Veränderungen prüfen und diese separat freigeben. Solange eine Freigabe nicht erfolgt ist, hat sich der Auftragnehmer an die bisherigen Verfahren und Materialien zu halten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, dem Auftraggeber aktuelle Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen der Sicherheitsdatenblätter verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese ohne vorheriges Anfragen dem Auftraggeber zuzuleiten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zu liefernden Waren die Ursprungsbedingungen der EU erfüllen. Er stellt dem Auftraggeber unaufgefordert die entsprechenden Ursprungszeugnisse zur Verfügung, sofern dieser hierauf nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein System zur Qualitätssicherung einzuführen.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bei Fertigung nach Zeichnung des Auftraggebers das Recht ein, den Produktionsprozess vor Ort einzusehen und durch Personal des Auftraggebers nach Absprache mit dem Auftragnehmer zu überprüfen. Werke welche nach Zeichnung zu fertigen sind, sind durch den Auftragnehmer mit der jeweiligen Zeichnungs-/Artikelnummer zu markieren.

Bei Beanstandungen verpflichtet sich der Auftragnehmer unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

### III. Beistellungen und Geheimhaltung

Wird dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistung Material beigestellt, so hat er vor Be- oder Verarbeitung eine Untersuchungs- und Rügepflicht. Etwaige, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich und in schriftlicher Form anzuzeigen. Mehraufwendungen und etwaige Folgeschäden sowie die sich ergebende Haftung, welche aus der unterlassenen Untersuchungs- und Rügepflicht resultieren, trägt der Auftragnehmer. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für den Fall des Untergangs oder der Vernichtung des beigestellten Materials, für das Material selbst sowie für sämtliche Folgeschäden. Sofern derartige Materialbeistellungen durch den Auftraggeber erfolgen, behält sich dieser das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Warenwerte zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die beigestellte Sache mit anderen nicht dem Auftraggeber gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu der neuen Sache. Ist die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der



Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftraggeber. Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster und Zeichnungen, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, müssen unter Verschluss genommen und versichert werden. Ebenso sind sie unverlangt zurückzureichen, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen ebenfalls zu überprüfen und trägt die sich ergebenden Haftungsrisiken mit Ausnahme derer, welche im Produkthaftungsgesetz festgeschrieben sind. Der Auftragnehmer hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer darf bei der Bearbeitung der Bestellung gewonnene Erkenntnisse nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers anderweitig verwenden oder weitergeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Erkennt der Auftragnehmer, dass geheim zu haltende Informationen und Daten in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt sind oder gelangen könnten, so wird er den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten.

#### **IV. Lieferung und Verzug**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Der in der Bestellung vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Als vereinbart gilt der in der Bestellung angeführte Liefertermin.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe der Ware maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, wie z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher.

Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar. Sobald sich beim Auftragnehmer Verzögerungen abzeichnen, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen.

Der Auftragnehmer wird in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sollte sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergeben, diese dem Auftraggeber mitteilen, was der Auftragnehmer hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird.

Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Termin. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, dass der Auftraggeber sich erforderlichen Falls bei dem Auftragnehmer des Auftragnehmers einschalten kann.

Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz der Verzugsfolgen und Rücktritt vom Vertrag bzw. Schadensersatz werden hiervon nicht berührt.

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt 0,5 % des Lieferwertes je angefangene Kalenderwoche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 % als Vertragsstrafe zu fordern. Diese kann der Auftraggeber auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Für alle Lieferungen geht im Falle des Versendungskaufes die Gefahr erst mit Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über.

#### **V. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG/LEISTUNG, MÄNGELANSPRÜCHE UND VERJÄHRUNG**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den am Verwendungsort einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, auch den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes, und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sämtliche Produkte haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von dem Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Eingang der Produkte prüfen, ob sie der bestellten Menge sowie dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Alle weiteren Prüfungen erfolgen im Rahmen der Montage der Produkte, spätestens bei Inbetriebnahme der Anlagen, in welche die Produkte eingebaut wurden. Entdeckt der Auftraggeber bei vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen. Versteckte Mängel wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung anzeigen.

Dem Auftraggeber obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Der Auftraggeber genügt damit seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB.

Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet.

Der Auftragnehmer trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei dem Auftraggeber anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber keine Vergütung bzw. Wertersatz für die Nutzung der ursprünglich gelieferten mangelhaften Ware zu zahlen.

Zusätzlich zu ihren gesetzlichen Mängelansprüchen kann der Auftraggeber wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.

Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann der Auftraggeber den Mangel auch ohne Mahnung des Auftragnehmers auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den

Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate, bei einem Bauwerk und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber oder den von dem Auftraggeber benannten Dritten an der von dem Auftraggeber vorgeschriebenen Lieferadresse. Für Liefergegenstände, die vom Auftragnehmer zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbarter Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer mit erfolgreicher Inbetriebnahme, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist.

Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, die Inbetriebnahme, die Durchführung des vereinbarten Probetriebes, oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes.

Liefert der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, so beginnt die Verjährungsfrist für dieses Ersatzprodukt neu zu laufen. Nimmt der Auftragnehmer in Rahmen seiner Nacherfüllung umfangreiche Nachbesserungsarbeiten vor, so beginnt – bezogen auf die der Nachbesserung zugrundeliegenden Mängel und deren Ursachen – die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.

## **VI. Wegfall Abnahmeverpflichtung**

Für die Abnahme der bestellten Waren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer kommt jedoch in den folgenden Fällen nicht in Annahmeverzug:

- Betriebsstörungen durch höhere Gewalt.
- Vorauslieferungen von mehr als zwei Wochen - die Zurückweisung solcher Lieferungen behält sich der Auftraggeber hiermit vor.
- Teillieferungen ohne gegenseitige Abstimmung und ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftraggebers.
- Für den Fall der Betriebsstörung durch höhere Gewalt ist Annahmeverzug jedenfalls für die Dauer der Behinderung ausgeschlossen.

## **VII. Produkthaftung, Freistellung, Schadensersatz, Versicherung**

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## **VIII. Kündigung oder Rücktritt bei Zahlungseinstellung und/oder Insolvenz**

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von dem Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

## **IX. Schutzrechte**

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der erworbenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollte der Auftraggeber wegen einer Schutzrechtsverletzung infolge der gelieferten Waren von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird ihn der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen freistellen. Der Auftraggeber wird in derartigen Fällen den Auftragnehmer frühzeitig informieren und sein Vorgehen mit ihm abstimmen. Er ist nicht berechtigt mit Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, dies gilt insbesondere für den Abschluss eines Vergleiches oder die Abgabe eines Anerkenntnisses.

Handelt es sich bei der Lieferung um eine Dienstleistung, die dem Urheberrechtsschutz unterliegt und wird diese nach unserem Auftrag für den Auftraggeber erbracht, wie z.B. Konstruktionen, so gehen das geistige Eigentum und die daraus resultierenden Rechte mit Zahlung des Kaufpreises auf den Auftraggeber über. Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist das geistige Eigentum an Leistungen, die zur Herstellung von Standardprodukten, wie z.B. Bürosoftware, Normteile etc., erbracht wurden.

Gehört zum Produktlieferumfang Software, die nicht individuell für den Auftraggeber entwickelt wurde, dann räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür ein einmaliges Entgelt vereinbart ist.

Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, immer eine Einheit dar.

Liefert der Auftragnehmer eine für den Auftraggeber individuell entwickelte Software, so räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein exklusives den Auftragnehmer ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Ist nichts anders vereinbart, so ist dem Auftraggeber der Quellcode der Software in aktueller Version zu übergeben.

Nach der Installation der Software, der Erprobungsphase beim Auftraggeber und deren Abnahme durch den Auftraggeber übergibt der Auftragnehmer einen Datenträger, welcher auf dem System des Auftraggebers gelesen werden kann, zuzüglich der dazugehörigen Dokumentation für den Auftraggeber und

eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache bzw. wenn erforderlich in einer andere, vereinbarten Sprache .

Der Auftragnehmer verpflichtet sich innerhalb der Gewährleistungspflicht den Auftraggeber über nachfolgende Programmversionen zu informieren, um dem Auftraggeber die Möglichkeit des Erwerbs von Updates einzuräumen. Über die Vergütung dieses Service wird im Rahmen des eventuellen Erwerbs des Updates verhandelt. Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus sicher, dass die übergebene Software auch ohne die Updates auf unbegrenzte Dauer funktionsfähig ist.

#### **X. Preisgestaltung/Zahlung und Lieferbedingung**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Lieferungen erfolgen frei Werk des Auftraggebers, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Versicherung und Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers wird erst mit Eingang und rügefrier Überprüfung der Ware fällig. Die Rechnung ist gesondert mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten in ordnungsgemäßer Form und unmittelbar nach erfolgter Lieferung in einfacher Ausfertigung einzureichen. Auf jeder Rechnung sind die Bestellnummern des Auftraggebers anzugeben. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung sowie der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei fehlerhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlungen in angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Durch die Zahlung wird ein sich eventuell später ergebender Gewährleistungsanspruch nicht berührt.

#### **XI. Eigentumsvorbehalt, Abwehrklauseln**

Der Auftraggeber erkennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an. Eigentumsvorbehaltsklauseln, die sich auf Forderungsabtretungen, Saldenabtretungen und Erwerb des Miteigentums erstrecken, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt. Derartige Vorbehalte haben in den dem Auftraggeber zugehenden Auftragsbestätigungen keine Gültigkeit.

#### **XII. Ausschluss von Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers**

Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers gegenüber gesetzlichen Regelungen gelten nicht, es sei denn, diese werden von den Parteien im Einzelfall übereinstimmend individualvertraglich vereinbart.

#### **XIII. Vertragssprache, Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, an welchem laut Bestellung die Lieferung zu erfolgen hat. Gerichtsstand ist Dresden.

#### **XIV. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame

und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.